

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

12. Mai 2021

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir unterstützen das Ziel der Bundesregierung, gegen unfairen Steuerwettbewerb zwischen den Staaten vorzugehen. Eine Erhöhung des Drucks seitens der Bundesregierung auf nicht-kooperative Staaten ist nachvollziehbar, um hierdurch die Einhaltung international vereinbarter Mindeststandards durchzusetzen. Für die unterzeichnenden Verbände ist es selbstverständlich, dass wir alle Maßnahmen unterstützen, die dem Ziel einer leistungsgerechten Besteuerung aller Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen der international anerkannten Regeln dienen.

Allerdings scheint es uns nicht angemessen, dass substantielle aktive wirtschaftliche Aktivitäten von Unternehmen ohne Steuervermeidungsabsicht sanktioniert werden und somit im Ergebnis über die Steuergesetzgebung unternehmerische, nicht steuerlich begründete Investitionsentscheidungen beeinflusst werden sollen.

Mit dem Entwurf der Bundesregierung sollen die vom Rat am 5. Dezember 2019 gebilligten Schlussfolgerungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) in Deutschland umgesetzt werden. Vor über einem Jahr hatten sich die Mitgliedstaaten darauf verständigt, mindestens eine von vier benannten Abwehrmaßnahmen gegen sog. Steueroasen einzuführen.

Im deutschen Steuerrecht besteht bereits eine Vielzahl an Abwehrmaßnahmen gegen Steuervermeidung unter Einschaltung von sog. „Steueroasen“. Vor diesem Hintergrund fragen sich viele am hiesigen Standort aktive Unternehmen, warum entgegen der Empfehlung der Gruppe „Verhaltenskodex“ die Bundesregierung gleich alle vier benannten Maßnahmen kumulativ einführen will. Im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich dazu keine Erläuterung. Fairness im Steuerwettbewerb hat aus Sicht unserer Unternehmen auch viel damit zu tun, wie die konkrete Umsetzung von auf europäischer Ebene vereinbarten Empfehlungen in allen beteiligten Mitgliedstaaten aussieht. Die Gleichmäßigkeit in der Umsetzung von Empfehlungen und insgesamt die Verhältnismäßigkeit der Mittel sind dabei für die Unternehmen wichtige Indikatoren fairer Rahmenbedingungen europäischer Steuersysteme.

Zudem betonen unsere Unternehmen immer wieder, dass die Regelungen rechtssicher und zweifelsfrei für Unternehmen und Finanzverwaltung anwendbar sein müssen. Aus unserer Sicht lassen sich insbesondere die zusätzlichen Tatbestände „Intransparenz“ und „unfairer Steuerwettbewerb“ nicht systematisch und ohne Wertungswidersprüche in das bestehende Normengefüge des deutschen Steuerrechts einordnen. Außerdem sollten auch die zu diesem Thema auf OECD-Ebene bzw. auf Ebene des Inclusive Framework unter 139 Staaten geführte Diskussion berücksichtigt werden. Für unsere Unternehmen stellt sich die Frage, ob parallel zu diesem Prozess, dessen Erfolg ganz maßgeblich davon abhängt, dass möglichst viele Staaten kooperieren, derart weitgefaste Regelungen für Geschäftsvorgänge mit nicht kooperativen Steuergebieten durchgesetzt werden sollten.

Mit den in Art. 6 vorgesehenen Regelungen sollen Beanstandungen des bei der OECD angesiedelten Global Forum bei der Umsetzung des Common Reporting Standard in Deutschland beseitigt werden. Die nunmehr vorgesehenen Regelungen würden dazu führen, dass gesetzliche Vorgaben außerhalb des Steuerrechts nicht mehr eingehalten werden können. Da auch der FAQ der OECD zum Common Reporting Standard um Erleichterungen bei der Beschaffung der für die Feststellung des Steuerstatus der Kunden notwendigen Informationen ergänzt worden ist, sollten diese Regelungen noch einmal überdacht werden. Erforderlich ist für unsere Unternehmen zudem, dass hier eine angemessene Übergangsfrist gewährt wird.

Als Anlage finden Sie unsere ausführlichen Anmerkungen zum Gesetzentwurf. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Renate Hornung-Draus

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jochen Bohne Nikolas Malchau

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

Zum Regierungsentwurf

I. Zu Artikel 1: Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb – Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)

Zu Abschnitt 2 Qualifikation eines Staates oder eines Gebiets als nicht kooperativ

Die vorgesehenen steuerlichen Abwehrmaßnahmen knüpfen an die Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen im Drittland an. Die sog. schwarze Liste wird anknüpfend an die Steuerpolitik der Drittstaaten regelmäßig aktualisiert. Der Steuerpflichtige kann durch sein Verhalten weder die Steuerpolitik noch das Listing beeinflussen. Die Aufnahme eines Drittstaats auf die schwarze Liste ist nicht „vorhersehbar oder planbar“. Für die Umsetzung der Abwehrmaßnahmen und ggf. Beendigung der Geschäftsbeziehungen sollte den Unternehmen daher genügend Zeit gegeben werden. Dies ist bisher nur partiell sichergestellt:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 StAbwG-E sollen zwar das Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs nach § 8 StAbwG-E erst ab dem Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung, sowie die Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen nach § 11 StAbwG-E erst ab Beginn des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung Anwendung finden. Die Abwehrmaßnahmen nach § 9 StAbwG-E (Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung) und § 10 StAbwG-E (Quellensteuermaßnahmen) sollen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StAbwG-E sowie nach Abschnitt 3 und 4 des Gesetzes bereits mit Beginn des Folgejahres des Inkrafttretens der Rechtsverordnung zur Anwendung gelangen. Da das Gesetz gemäß § 13 StAbwG-E bereits ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sein soll, blieben bei einem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung in 2021 den Unternehmen ggf. nur wenige Monate, um die Abwehrmaßnahmen zu implementieren bzw. ggf. die Geschäftsbeziehungen in den erfassten Staaten zu beenden.

Gleiches gilt für den Fall, dass zukünftig neue Staaten in die Rechtsverordnung aufgenommen werden. Es ist für die Unternehmen nicht absehbar und auch nicht zu beeinflussen, welche Staaten künftig auf der schwarzen Liste genannt werden. Daher sollte den Unternehmen ausreichend Zeit eingeräumt werden, auf ein Listing zu reagieren.

Petition:

Der Anwendungsbeginn aller Abwehrmaßnahmen nach dem StAbwG sollte auf mindestens zwei Jahre nach dem erstmaligen Erlass der Rechtsverordnung bzw. der Neuaufnahme bisher nicht genannter Staaten in der Rechtsverordnung verlängert werden.

Zu Abschnitt 3 Abwehrmaßnahmen

Zu §§ 7 - 12 StAbwG-E: Begrenzung auf steuerinduzierte Gestaltungen

Das Gesetz zielt darauf ab, andere Jurisdiktionen zu einem erwünschten Verhalten zu veranlassen. Zu diesem Ziel werden Unternehmen und Privatpersonen mittels steuerlicher Benachteiligung geschäftlicher Aktivitäten in diesen Staaten oder mit Geschäftspartnern in diesen Staaten instrumentalisiert. Auf eine missbilligenswerte Steuergestaltung kommt es dabei nicht an. Insbesondere besteht keine Möglichkeit des Nachweises einer nicht steuerinduzierten Gestaltung, z. B. durch einen Motivtest. Auch normale, gestaltungsunverdächtige Transaktionen werden somit getroffen. Die Regelungen sind daher aus unserer Sicht unions- und verfassungswidrig. Eine Diskriminierung von Auslands- gegenüber Inlandssachverhalten ist nur dann gerechtfertigt, wenn die von der Maßnahme erfassten Sachverhalte ein erhöhtes Risiko der Steuervermeidung aufweisen. Darauf kommt es im Gesetzentwurf aber nicht an. Außerdem verstoßen die Regelungen gegen die DBA-Diskriminierungsverbote.

Die geplanten Regelungen führen zu einer weiteren Zersplitterung des Steuerrechts mit neuen Einzelfallregelungen. Damit wird das Steuerrecht insgesamt immer intransparenter und eine rechtssichere Anwendung immer schwieriger. Die Regelungen erscheinen auch nicht abgestimmt mit dem internationalen Projekt einer Mindestbesteuerung, das bei der OECD erarbeitet wird. Zudem ist für uns materiell nicht ersichtlich, warum eine Steueroase mit einem Steuersatz von 0 Prozent, wie die britischen Jungferninseln, nicht von der Neuregelung umfasst wird, wohingegen die Neuregelung für die Amerikanischen Jungferninseln mit einem Steuersatz von ebenfalls 0 Prozent anwendbar sein soll. Aus unserer Sicht handelt es sich in beiden Fällen um Steueroasen, welche eine nicht BEPS-konforme Besteuerung durchführen.

Beide Fälle sollten daher auch durch gleichartige Regelungen, z. B. der geltenden Hinzurechnungsbesteuerung, sanktioniert werden. Die Trennung der beiden genannten Fälle erscheint willkürlich. Willkür ist jedoch aus Sicht des Grundgesetzes problematisch.

Petitum:

Die Abwehrmaßnahmen der §§ 8 bis 11 StAbwG-E sollten nicht anzuwenden sein, wenn keine steuerinduzierte Gestaltung vorliegt. Den Steuerpflichtigen muss die Möglichkeit gegeben sein, einen Substanztest zu führen, der die tatsächliche wirtschaftliche Aktivität nachweist. Dies sollte in einem unbürokratischen Prozess gewährleistet werden. Damit sollte insbesondere auch von der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung in § 9 StAbwG-E Abstand genommen werden.

Zu § 8 StAbwG-E

§ 8 StAbwG-E enthält eine der vier Abwehrmaßnahmen, die den Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug aus Geschäftsvorgängen mit nicht kooperativen Steuergewebieten vollumfänglich versagt. Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen nach § 7 StAbwG-E sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Maßnahme hat eine Bruttobesteuerung der Erträge zur Folge, was einer starken Regulierung des Handels mit Dritten gleichkommt. Dies verstößt u. E. gegen das in Art. 12 Abs. 1 GG kodifizierte freie Unternehmertum und beschränkt somit die Grundrechte hinsichtlich der unternehmerischen Handlungsfreiheit und des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs.1 GG) radikal. Dies wirkt gerade im Hinblick auf die Wirtschaftsbeziehungen, die auf substantziellen, aktiven wirtschaftlichen Tätigkeiten beruhen, überzogen und damit unverhältnismäßig.

Zudem erscheint die geplante Untersagung des Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzugs aus Geschäftsvorgängen mit nicht kooperativen Steuergewebieten gemäß § 8 StAbwG-E zum jetzigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der aktuell verhandelten Einführung einer globalen Mindestbesteuerung (Säule 2 der OECD-Vorschläge) verfrüht. Durch die geplanten global abgestimmten Regelungen der „Undertaxed Payments Rule“ soll beispielsweise der Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an verbundene Unternehmen im Ausland begrenzt werden, um gewinnmindernde Zahlungen an ausländische (verbundene) Unternehmen zu erfassen, die zum Ziel haben, die inländische Steuerschuld zu verringern.

Zu § 9 StAbwG-E

Nach § 9 StAbwG-E ist eine verschärfte AStG-Hinzurechnungsbesteuerung anzuwenden, unter explizitem Ausschluss der Möglichkeit, durch den Nachweis substanzieller, aktiver wirtschaftlicher Tätigkeiten die Hinzurechnungsbesteuerung zu vermeiden.

Petition:

Wie auch schon zu § 7 StAbwG-E ausgeführt, dürfen wirtschaftlich substanzielle Aktivitäten nicht undifferenziert schädlichen Steuerpraktiken gleichgestellt werden. Den Steuerpflichtigen muss die Möglichkeit gegeben sein, einen Substanztest zu führen.

Zu § 10 StAbwG-E

§ 10 StAbwG-E führt über § 49 EStG hinausreichende Sachverhalte auf, die eine beschränkte Steuerpflicht auslösen, sobald eine Ansässigkeit in der „Steuroase“ besteht. Diese weitgehende und vermutlich nicht handhabbare Regelung würde dazu führen, dass deutsche Steuerpflichtige für jegliche dieser Einkünfte eine Quellensteueranmeldung vornehmen müssen (§ 10 Satz 2 StAbwG-E). So ist beispielsweise eine Privatperson, die einen Kugelschreiber auf einer Onlineplattform von einem Veräußerer kauft, welcher eine in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässige Gesellschaft/Privatperson ist, verpflichtet eine Quellensteuer anzumelden und abzuführen, wenn die Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Wie dargestellt führt dies zu praxisfremden Erfordernissen, die bestenfalls ganz oder zumindest durch die Einführung von Ausnahmeregelungen (bspw. durch Bagatellgrenzen) korrigiert werden sollten. Darüber hinaus sollte u. E. klargestellt werden, dass diese Regelung nur greift, wenn die „...hierbei gewährte Vergütung unmittelbar als Betriebsausgaben oder Werbungskosten...“ geltend gemacht wurden. Durch die Einfügung des Wortes ‚unmittelbar‘ wären Umlage/Weiterbelastung solcher Kosten innerhalb eines Konzerns ausgenommen. Ohne eine solche Klarstellung, bestünden erhebliche Unsicherheiten und Risiken in der Anwendung der Regelung in Konzernsachverhalten.

Petition:

Der Anwendungsbereich des § 10 StAbwG-E sollte durch eine Bagatellgrenze eingeschränkt werden. Zudem sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Regelung nur greift, wenn die „...hierbei gewährte Vergütung unmittelbar als Betriebsausgaben oder Werbungskosten...“ geltend gemacht wurden.

Zu Abschnitt 4 Besondere Anforderungen an das Steuerverwaltungsverfahren

Zu § 12 StAbwG-E

§ 12 StAbwG-E verlangt von den Unternehmen gesteigerte Mitwirkungspflichten, die über die in § 90 AO festgesetzten Mitwirkungspflichten hinaus gehen. Dabei stellt § 12 Abs. 2 StAbwG-E einen umfassenden Katalog an Aufzeichnungspflichten auf, die der Steuerpflichtige den Finanzbehörden erbringen muss.

Die gesteigerten Mitwirkungspflichten in § 12 StAbwG-E sind bei Geschäftsbeziehungen mit fremden Dritten nicht erfüllbar. Die Unternehmen können über die Geschäftsstrategie von unabhängigen Geschäftspartnern (vgl. § 12 Abs 2 Nr. 6 StAbwG-E) nur mutmaßen, aber diese nicht gemäß § 12 Abs. 3 StAbwG-E an Eides statt versichern. Ebenso sind die in § 12 Abs 2 Nr. 8 StAbwG-E geforderten Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Anteilseigner des Geschäftspartners des Unternehmens nicht umsetzbar, da sie außerhalb der eigentlich Geschäftsbeziehung beider Unternehmen liegen und daher auch unmöglich eidesstattlich versichert werden können.

Petition:

Die in § 12 StAbwG-E geforderten Mitwirkungspflichten und Aufzeichnungspflichten sind u. E. nicht erfüllbar. Sie sollten zumindest praxisgerecht angepasst werden.

II. **Zu Artikel 7: Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes**

§ 3a FKAustG-E sieht eine Verpflichtung des Kontoinhabers bzw. des Antragstellers vor, bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit gegenüber dem Finanzinstitut abzugeben. Dieses erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, da ohne Selbstauskunft für die meldenden Finanzinstitute eine Überprüfung der steuerlichen Meldepflichten nach dem FKAustG nicht möglich ist.

Als weitere Verschärfung ist in § 13 und 16 FKAustG-E vorgesehen, dass eine Kontoeröffnung nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen darf. Diese Vorgabe löst allerdings bei den meldenden Finanzinstituten erheblichen Anpassungsbedarf bei ihren Geschäftsprozessen aus.

Konkretisierung des Begriffs „Kontoeröffnung“

Gemäß § 13 und 16 FKAustG darf eine Kontoeröffnung nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen.

Die vorgesehene Regelung würde Kunden und Finanzinstitute vor erhebliche Probleme stellen, da die für die Selbstauskunft benötigten Daten bei der Kontoeröffnung in bestimmten Fällen nicht vorliegen bzw. „am Schalter“ nicht geprüft werden können.

Zu nennen ist zum einen der Fall einer Kontoeröffnung einer GmbH. Die GmbH entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbHG). Die GmbH in Gründung (GmbH i. G.), die mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde über die Gründung entsteht, ist als sog. Vorgesellschaft bereits rechtsgeschäftsfähig – nicht als Kapitalgesellschaft, sondern als Gesellschaft bürgerlichen Rechts i. S. d. § 705 BGB. Die Anmeldung zum Handelsregister darf jedoch erst dann erfolgen, wenn ein Viertel des Stammkapitals eingezahlt worden ist (§ 7 Abs. 3 GmbHG). Wird das Stammkapital in Form einer Bareinlage geleistet, wird daher auf den Namen der GmbH i. G. ein Konto eröffnet, die Stammeinlage auf das Konto eingezahlt und der Kontoauszug als Nachweis bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister verwendet. Die GmbH i. G. erhält keine Steuernummer, die GmbH erhält die Steuernummer erst nach der Eintragung im Handelsregister. Handelsregisterauszug und Steuernummer werden dann nachgereicht und zu den Kontoeröffnungsunterlagen genommen. Vergleichbare Regelungen gelten für die Gründung einer Aktiengesellschaft. Würde das Konto nicht eröffnet werden dürfen, würde die Eintragung ins Handelsregister daran scheitern, dass das Stammkapital nicht eingezahlt werden kann.

Zum anderen sind bei Kreditinstituten die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Trennung zwischen Markt und Marktfolge im Kreditgeschäft, die sich an deren unterschiedlichen Aufgabstellungen orientieren (§ 25a KWG) und an der auch der Onboarding-Prozess ausgerichtet ist. Im Mittelpunkt des Marktes steht die Kundengewinnung, während Marktfolge-Bereiche ausschließlich anhand der Aktenlage die Gefahr einschätzen, die von der Darlehensgewährung für die Risikotragfähigkeit der Bank ausgeht. Aber auch in anderen Tätigkeitsfeldern eines Kreditinstituts besteht die Trennung zwischen Markt/Frontoffice und Marktfolge/Backoffice. Bei der Kontoeröffnung (von Kredit-, Einlagen- und Verwahrkonten) werden „am Schalter“ von den im Frontoffice tätigen Mitarbeiter*innen die Kontoeröffnungsunterlagen entgegengenommen und an das Backoffice weitergegeben, wo dann die inhaltliche Prüfung erfolgt – unter anderem auch deshalb, weil die Mitarbeiter*innen im Frontoffice nicht über die für die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kontoeröffnung notwendigen Rechtskenntnisse verfügen. Diese werden in den Backoffice-Einheiten vorgehalten und konzentriert. Würde die vorgesehene Regelung verabschiedet, müssten bewährte, der Risikominimierung dienende Prozesse geändert werden. Zudem könnten aufsichtsrechtliche Vorgaben nicht mehr eingehalten werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass die Kunden im Rahmen einer Kontoeröffnung nur selten alle erforderlichen Daten und Dokumente mit sich führen. Dies betrifft insbesondere die steuerliche Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer, die dann nachgereicht werden muss. Aktuell werden die vorstehend skizzierten Probleme dadurch vermieden, dass nach Rz. 230 des BMF-Anwendungsschreibens zum Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen vom 01.02.2017, BStBl. I 2017, 305, in der Fassung des BMF-Schreibens vom 21.09.2018, BStBl. I 2018, 1026, das Konto zunächst eröffnet werden kann und die noch fehlenden Informationen innerhalb von 90 Tagen nachgeholt werden können. Auch die FAQ der OECD zum Common Reporting Standard sehen inzwischen eine entsprechende Regelung vor [CRS-related Frequently Asked Questions, Tz. 22 Timing of self-certifications (revised), S. 10)¹], die in Deutschland umgesetzt werden sollte.

Darüber hinaus müsste geregelt werden, wie mit Basiskonten umzugehen ist, bei denen ein Kontrahierungszwang besteht (§ 31 ZKG). Die Regelung des § 13 Abs. 5 FKAustG-E würde in diesem Bereich dazu führen, dass Basiskonten entgegen der europarechtlichen Vorgaben durch die Zahlungskonten-Richtlinie nicht mehr eröffnet werden dürfen.

¹ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/CRS-related-FAQs.pdf>

Petition:

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, die vorgesehene Regelung zu streichen oder zumindest so auszugestalten, dass Finanzkonten auch künftig zunächst eröffnet werden können und die Selbstauskunft oder ggf. die noch fehlenden Angaben in der Selbstauskunft – in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Satz 1 FKAustG und Rz. 230 des o. a. BMF-Schreibens – innerhalb eines angemessenen Zeitraums von 90 Tagen nachgereicht werden können.

Bei der Entscheidung sollte auch berücksichtigt werden, dass keine Kollision mit den Vorgaben des ZKG für die Eröffnung von Basiskonten entsteht.

Zudem muss geregelt werden, auf welchen Zeitpunkt bei der Kontoeröffnung abzustellen ist. Eine Kontoeröffnung erfolgt grundsätzlich über einen Zeitraum, sodass für eine rechtssichere Anwendung der angedachten Regelungen weitere Konkretisierungen erforderlich sind. Unseres Erachtens müsste auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem der Kunde über das Konto verfügen kann, sodass evtl. vorgelagerte Vorbereitungshandlungen, etwa die Datenerfassung oder die technische Einrichtung des Finanzkontos, noch nicht zu einer Kontoeröffnung führen.

Ausreichende Umsetzungsfrist

Die Kontoeröffnung ist stark standardisiert. Jede Veränderung dieses Prozesses ist mit einem erheblichen Umstellungsaufwand und Kosten verbunden. So sind insbesondere bestehende IT-Systeme des Onboarding-Prozesses und zur Vertragsverwaltung anzupassen und um zusätzliche Prüfschritte zu ergänzen. Zudem sind ggf. auch die Informationen der Finanzinstitute gegenüber den Kunden anzupassen, beispielsweise um Hinweise auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Selbstauskunft unter Bußgeldbewährung.

Die Anpassung der Abläufe und der IT-Systeme bei den Finanzinstituten bedarf einer ausreichenden Vorlaufzeit. Bislang sieht der Referentenentwurf hierzu allerdings keinerlei Regelung vor.

Petition:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Umsetzungsfrist für die meldenden Finanzinstitute sollten die Änderungen im FKAustG nicht vor dem 1. Januar 2023 erstmalig anzuwenden sein. Die Regelungen sollten in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nur für Neukonten i. S. d. §§ 13 und 16 FKAustG gelten, also für Konten, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung eröffnet werden.